

*In der Fassung vom 01.03.2008 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 24 vom 07.03.2008)*

Änderungen:

1. Nachtrag vom 21.02.2011; in Kraft getreten am 26.02.2011 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 20 vom 25.02.2011)

## **Satzung**

### **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 58) in der z. Z. gültigen Fassung und des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVObI. Sch.-H. S. 631) in der z. Z. gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Beauftragten der Gemeindevertretung Oeversee vom 01.03.2008 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee erlassen:

#### **§ 1**

#### **Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2 und 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) in der Gemeinde Oeversee sind zu reinigen.

#### **§ 2**

#### **Auferlegung der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage Nr. 1 zu dieser Satzung bezeichneten Straßen und -teile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt, und zwar für die
  - a) Gehwege, mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
  - b) begehbaren Seitenstreifen,
  - c) Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
  - d) Rinnsteine und Pflasterrinnen,
  - e) Gräben
  - f) Wohnwege, soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist.

Ausgenommen sind die den öffentlichen Bushaltestellen vorgelagerten Flächen.

- 1a. Die Eigentümer von Grundstücken in Stichwegen haben zusätzlich die verbleibende Straßenfläche in der Frontlänge ihres Grundstückes zu reinigen. Stichwege sind öffentliche Straßen, die

- a) keine Geh- und Radwege aufweisen,
- b) Sackgassen ohne Wendemöglichkeit/-anlage.

Sofern sich Grundstücke in der Frontlänge gegenüberliegen, hat jeder Eigentümer jeweils die Hälfte der Straßenbreite zu reinigen. Liegt die Frontlänge eines Grundstückes oder mehrerer Grundstücke ausschließlich am Ende der Straße, so haben diese Eigentümer oder diese Eigentümerinnen die in Absatz 1 Buchstaben a) bis f) beschriebenen Pflichten zu erfüllen. Die Reinigungspflicht der übrigen Eigentümer, der in der Straße gelegenen Grundstücke, ist insoweit beschränkt.

- 2. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten,
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- 3. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- 4. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### **§ 3**

#### **Art und Umfang der Reinigungspflicht**

- 1. Die zu reinigenden Straßenteile (siehe § 2 Abs. 1) sind nach Erfordernis, jedoch mindestens einmal im Monat unter Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und anderen chemischen Mitteln zu säubern und von Unkraut zu befreien.
- 2. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind von der Oberfläche her jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten.
- 3. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 4. Die Gehwege, begehbaren Seitenstreifen und Fußgängerüberwege sind bei Glatteis und Schnee mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen.
- 5. Nach 20:00 Uhr entstehendes Glatteis ist bis 07:00 Uhr des folgenden Tages, in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr entstehendes Glatteis so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen; dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

6. Schnee ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen, nach 20:00 Uhr gefallener Schnee bis 07:00 Uhr des folgenden Tages.
7. Die Gehwege und begehbaren Seitenstreifen sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist Glätte zu beseitigen. Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, sind unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
8. Schnee und Eis sind auf dem an der Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch am Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Vom anliegenden Grundstück darf Eis und Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
9. Nach Beendigung der durch Schnee und Eis entstandenen Rutschgefahr sind die Streurückstände unverzüglich und umweltgerecht zu beseitigen.
10. Gehwege im Sinne der Vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger geboten ist.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß einer Normalnutzung hinaus verunreinigt, hat diese Verunreinigung unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Nach fruchtloser Aufforderung mit einer Frist von zwei Tagen kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verantwortung des Reinigungspflichtigen im Rahmen dieser Satzung.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
2. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder der Seitenfront an der Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
3. Ausgenommen bleiben Straße und Gehwege, die an rein land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen angrenzen.

#### **§ 6**

#### **Verletzung der Reinigungspflicht**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm durch diese Satzung auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig (§ 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 7** **Befreiung**

Bei erwiesenen Härtefällen kann der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Stelle auf Antrag Ausnahmen zulassen.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen vom 19.07.2001 – zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 07.12.2004 – und 14.03.1991 (Gemeinde Sankelmark) – zuletzt geändert durch Nachtragssatzung vom 13.09.2006 – außer Kraft.

Oeversee, den 01.03.2008

GEMEINDE OEVERSEE  
DER BÜRGERMEISTER  
gez. Jensen-Hansen

### **Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Oeversee**

Achter de Schmee  
Ahornweg  
Akademieweg  
Am Berg  
Am Brautplatz  
Am Damm  
Am Dorfplatz  
Am Dorfteich  
Am Krug  
Am Linneberg  
Am Marktplatz  
Am Mühlenteich  
Am Oeverseering  
An der Bahn  
An der Beek  
An der Treene  
Augaarder Weg  
Bäckerberg  
Bahnhofstraße  
Barderuper Dörpstraat  
Barderuper Str.

Barderupfeld  
Barderup-Nord  
Barderup-Ost  
Barderup-Petersholm  
Bilschauweg  
Birkenweg  
Bundesstraße  
Dorfstraße Munkwolstrup  
Eselweg  
Frörup- Westerfeld  
Frörupfeld  
Fröruphof  
Frörupholz  
Frörup-Mühle  
Frörupsand  
Grazer Platz  
Großsolter Weg  
Hackelsmay  
Harseeweg  
Hauptstraße  
Heidefelder Weg  
Heidweg  
Herbert-Thomsen-Weg  
Im Wiesengrund  
Juhlschauer Straße  
Kallehoe  
Kirchentoft  
Kirchenweg  
Kleinwolstruper Weg  
Kreisstraße  
Kreisstraße Ulmenhof  
Krokamp  
Krugsteig  
Langacker  
Lundweg  
Moltkenhof  
Moorweg  
Mühlenweg  
Munkwolstruper Weg  
Neufröruphof  
Norderlück  
Oeverseefeld  
Ostertoft  
Pumpstraße  
Quellenweg  
Rodelbarg  
Sankelmarker Weg  
Seeweg

Sniederberg  
Stapelholmer Weg  
Süderfeld  
Süderweg  
Tarper Straße  
Tondernweg Nord  
Tondernweg Süd  
Treeneblick  
Treenetal  
Ulmenweg  
Waldstraße  
Wanderuper Weg  
Wehlberg  
Westeracker  
Westerhöhe  
Westermoorweg  
Westerreihe  
Westertoft  
Wohldweg  
Zum Treßsee  
Zur alten Schranke  
Zur Heide  
Zur Höhe